Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Nageobjekte für Kaninchen

Hintergrund

Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben (Art. 64 Abs. 1 TSchV).

Geeignete Nageobjekte

Geeignete Nageobjekte sind generell frische ungiftige Äste. In der Praxis hat man gute Erfahrungen mit Haselnuss-, Weiden- und Tannenästen gemacht. Weitere geeignete Äste sind: Kernobst, Eiche, Esche, Linde, Birke, Pappel etc.
Geeignet als Nagematerial sind auch Holzstücke und Holzstrukturen in den Anlagen aus naturbelassenem Weichholz. Es können speziell Holzstücke zum Benagen an den Wänden oder an den Kanten von Einrichtungen montiert werden. Tannenholz eignet sich hierfür besonders.
Bei "Fressobjekten" wie Rüben, Maiskolben etc. muss darauf geachtet werden, dass diese, wenn sie aufgebraucht wurden, auch sofort ersetzt werden, v.a. wenn sie einziges Nageobjekt sind. Zudem sollten die Fressobjekte sauber bleiben.
Um die Reizqualität zu verbessern ist es günstig, mehrere Arten von Nagematerial oder verschiedene Objekte abwechselnd anzubieten.

Ungeeignete Nageobjekte

Nicht geeignete Nageobjekte sind Holzstücke und Stalleinrichtungen aus Hartholz (z.B. Buche, Eiche, tropische Hölzer etc.) sowie beschichtetes, verleimtes oder bemaltes Holz. Es dürfen nur ungespritzte Obstzweige angeboten werden.
Ungeeignet als Nagobjekte sind auch Heupellets, die kaum viel grösser als Futterkörner sind. Pellets als Nageobjekte müssen mindestens so gross sein, dass sie nicht direkt ins Maul aufgenommen werden können. Die Kaninchen sollen Nagebewegungen daran ausführen können.

Gesetzgebung:

Art. 64 TSchV Beschäftigung sowie Gruppenhaltung von Jungtieren

1. Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2. Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Nr.5.4_(2)_d | Mai 2016

520/2013/16482 \ COO.2101.102.6.411994 \